



Navigation

Rechtsgebiete

Gesellschaftsrecht in Europa - Polen - Teil 6: Die polnische Partnerschaftsgesellschaft (sp. p.)

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Die polnische Partnerschaftsgesellschaft (sp. p.)

Eine Partnerschaft (spółka partnerska) soll den freien Berufen (z. B. Anwälten, Steuerberatern, Architekten, Ärzten) eine Zusammenarbeit ermöglichen. Dementsprechend darf die Tätigkeit der Partnerschaft nur die Ausübung eines oder mehrerer freier Berufe zum Gegenstand haben, z.B. Steuerberatung und/oder Anwaltschaft. Dies ist auch das wichtigste Unterscheidungskriterium zu einer OHG, die jede Art der Unternehmensführung zulässt. Konsequenterweise ist die Beteiligung von juristischen Personen (z.B. einer GmbH oder einer anderen Gesellschaft) nicht erlaubt. Der Vertrag der Partnerschaftsgesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung. Die Partnerschaft entsteht mit der Eintragung in das Gerichtsregister, wobei zu beachten ist, dass der Anmeldung der Partnerschaftsgesellschaft beim Gerichtsregister ein Nachweis sämtlicher Partner über die Berechtigung zur Ausübung des freien Berufes beigefügt werden muss. Die Firma der Partnerschaft muss den Namen mind. eines Partners sowie den Zusatz „spółka partnerska“ („Partnerschaftsgesellschaft“) oder „i partnerzy“ („und Partner“) enthalten und die ausgeübten Berufe bezeichnen. Auch die Abkürzung „sp. p.“ ist zulässig. Jeder Partner ist berechtigt, die Gesellschaft selbständig zu vertreten, es sei denn, dass der Vertrag der Partnerschaftsgesellschaft etwas anderes bestimmt. Die Vertretungsmacht kann einem Partner entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein Beschluss mit einer 3/4 Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens 2/3 Partner gefasst wird. Der Entzug der Vertretungsmacht wird mit der Eintragung ins Gerichtsregister wirksam. Nach dem polnischen Recht kann der Vertrag der Partnerschaftsgesellschaft vorsehen, dass der Vorstand mit der Geschäftsführung und Vertretung der Partnerschaftsgesellschaft betraut wird. Auf einen solchen Vorstand finden dann die Vorschriften über den Vorstand einer GmbH (sp. z o.o.) entsprechende Anwendung. Für die allgemeinen Schulden der Gesellschaft (z.B. Steuerschulden) haften die Partner gemeinsam mit der Gesellschaft unbeschränkt. Etwas anderes gilt für die Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit eines der Partner entstehen. Ein Partner haftet unbeschränkt nur für eigene Pflichtverletzungen und die seiner Mitarbeiter. Der Gesellschaftsvertrag kann allerdings bestimmen, dass ein oder mehrere Partner für die letztgenannten Pflichtverletzungen auch uneingeschränkt haften.

Weiterlesen:

[zum vorhergehenden Teil des Buches](#)

[zum folgenden Teil des Buches](#)

Links zu allen Beiträgen der Serie [Gesellschaftsrecht in Europa - Polen -](#)

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Kontakt: brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: Juni 2005

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande.
Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Über die Autoren:

Harald Brennecke, Rechtsanwalt



Rechtsanwalt Harald Brennecke ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Insolvenzrecht.

Er berät, vertritt und begleitet Gesellschafter, Geschäftsführer und Unternehmen bei

- Rechtsformwahl
- Wahl des Firmennamens
- Gesellschaftsgründungen:
z.B. Beratung zu Gesellschaftskonzepten, Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Geschäftsführerverträgen, Handelsregisteranmeldungen, Vorbereitung und Begleitung bei Notarterminen
- Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern
- Liquidation von Gesellschaften
- Firmenkäufen
- Due Diligence
- Geschäftsführerverträgen
- Sanierung, Insolvenzvermeidung und Insolvenzbegleitung:
Harald Brennecke ist seit 1999 im Bereich der Unternehmenssanierung tätig. Als Fachanwalt für Insolvenzrecht berät und begleitet er Sanierungen und betreut Geschäftsführer und Gesellschafter bei Firmeninsolvenzen. Er unterstützt Geschäftsführer in der Unternehmenskrise hinsichtlich der für sie bestehenden Haftungsrisiken sowie Gesellschafter im Interesse der Wahrung der Unternehmenswerte. Er unterstützt bei der Suche nach Investoren und Wagniskapitalgebern (venture capital), begleitet Verhandlungen und erstellt Investorenverträge.

Rechtsanwalt Harald Brennecke hat im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht veröffentlicht:

- "Das Recht der GmbH", Verlag Mittelstand und Recht, 2015, ISBN 978-3-939384-33-5
- "Der Gesellschaftsvertrag der GmbH - Die GmbH-Satzung in Theorie und Praxis", 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-40-3
- "Der Unternehmenskauf - Rechtliche Risiken bei Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-18-2
- "Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-29-8
- "Gesellschaftsrecht in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-26-7
- "Die Limited in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-34-2
- "Der Insolvenzplan – Sanierungsinstrument in der Insolvenz", 2007, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-03-8
- "Die Regelinsolvenz - Insolvenz für Unternehmer und Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-07-6
- "Gesellschafterinteressen in der Publikums-KG: Auskunftsrechte der Kommanditisten einer Publikums-KG gegen Treuhänder", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-28-1
- "Die Gesellschafterversammlung: Ein Leitfaden", Harald Brennecke und Dipl.-Jur. Marc Schieren, M. L. E., 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-50-2
- "Arztpraxis – Kauf und Übergang", Harald Brennecke und Michael Kaiser, 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-54-0

Folgende Veröffentlichungen von Rechtsanwalt Brennecke sind in Vorbereitung:

- Die Due Diligence – Rechtliche Prüfung beim Unternehmenskauf
- Die Liquidation der Kapitalgesellschaft
- Die Unternehmergeellschaft (UG)

Harald Brennecke ist Dozent für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im DeutscherAnwaltVerein.

Er bietet Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Gesellschaftsrecht für Steuerberater und Unternehmensberater – Grundlagen des Gesellschaftsrechts
- Gesellschaftsvertragsgestaltung – Grundlagen und Risiken
- Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) – kleine Chance, großes Risiko
- Welche Gesellschaftsform ist die Richtige? Vor- und Nachteile der Rechtsformen für Unternehmer

- Geschäftsführerhaftung – Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften; das letzte große Abenteuer der westlichen Zivilisation
- Insolvenzrecht für Gründer und lebende Unternehmen: Aus Insolvenzen anderer lernen heißt das eigene Insolvenzrisiko zu vermeiden
- Unternehmenssanierung: Kopf aus dem Sand! Wer zu spät reagiert, reagiert nie wieder.
- Insolvenzrecht für Steuerberater – Grundlagen des Insolvenzrechts für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Insolvenzrecht für Unternehmensberater – Sanierungschancen erkennen und wahren
- Insolvenzberatung: das (enorme) Haftungsrisiko des Sanierungsberaters

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Harald Brennecke unter:

Mail: brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0721-20396-28

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Steuerrecht/ Gesellschaftsbesteuerung](#)

[Rechtsinfos/ Berufsrecht/ Notar](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ Partnerschaft](#)

[Rechtsinfos/ Vertragsrecht/ Vertretung](#)

[Rechtsinfos/ Europarecht/ Polen](#)

[Rechtsinfos/ Haftungsrecht/ Berufsgruppen](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Haftung](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Geschäftsführung](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Vorgesellschaft](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Gesellschafterversammlung](#)

© 2002 - 2020

 [Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort](#)

 [Kontakt](#)

[Datenschutzerklärung](#)